

Satzung für den Bestattungswald in der Samtgemeinde Sögel (Bestattungswaldsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel am 25.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Bestattungswaldsatzung gilt für den im Bereich Gemarkung Spahn, Flur 10, Flurstück 8/3 gelegenen Bestattungswald, in dem Teilbereich, wie er in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Lageplan dargestellt ist.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Bestattungswald ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Sögel. Träger der Einrichtung ist die Samtgemeinde Sögel. Die Verwaltung und der Betrieb des Bestattungswaldes obliegen der Samtgemeinde Sögel.
- (2) Der Bestattungswald dient der Bestattung aller verstorbenen Personen, unabhängig von Herkunft und Glauben. Der Rat der Samtgemeinde Sögel behält sich jedoch unter anderem aus Kapazitätsgründen vor, diese Satzung eines Tages dahingehend zu ändern, nur Verstorbenen und deren Angehörigen, die ihren Lebensschwerpunkt in der Samtgemeinde Sögel bzw. im Landkreis Emsland hatten bzw. haben, eine Bestattung im Bestattungswald zu ermöglichen.
- (3) Der Bestattungswald dient nicht als Ersatz für die bisher herkömmlichen Bestattungen auf den Friedhöfen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, sondern bietet den Menschen eine zusätzliche alternative Grab- und Bestattungsform an. Er dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten und den jeweils von der Samtgemeinde Sögel freigegebenen Flächen.
- (4) Die Samtgemeinde Sögel führt über die Grabstätten und deren Belegung ein Register. Eine anonyme Bestattung findet daher nicht statt.

§ 3 - Arten von Grabstätten

- (1) Im Bestattungswald werden folgende Grabstätten angeboten:
 - a) Erwerb von Begräbnisplätzen an einem Baum (Familien – und Freundschaftsbaum).
Bei dieser Grabstättenart werden alle Begräbnisplätze an einem Baum erworben. Es wird das Recht eingeräumt, im Bereich von bis zu einem Meter um den Baum bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Für diese Grabstätten wird ein Nutzungsrecht von 50 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der 1. Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf des Nutzungsrechts zu dem dann gültigen Entgeltsatz neu erworben werden.
 - b) Erwerb von einzelnen Begräbnisplätzen an einem Gemeinschaftsbaum:
Bei dieser Grabstättenart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben, wobei das Recht auf Beisetzung mit übertragen wird. Das Nutzungsrecht wird auf 25 Jahre festgesetzt und beginnt ab dem Datum der jeweiligen Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu dem dann gültigen Entgeltsatz neu erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Träger vergeben. Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Erwerbers über.

- (3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Baum zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers zulässig. Diese Zustimmung liegt im Ermessen des Trägers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.
- (4) Die Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen liegen im Ermessen des Trägers und werden nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.
- (5) Ist ein Baum, an dem bereits ein Nutzungsrecht besteht, abgängig, wird nach Möglichkeit an gleicher Stelle eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Sollte dies nicht möglich, mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein oder nicht dem Wunsch des Nutzungsberechtigten entsprechen, wird in unmittelbarer Nähe Ersatz geschaffen und zwar entweder durch einen bereits vorhandenen oder einen neu zu pflanzenden Baum.

§ 4 - Verhalten

- (1) Alle Personen haben sich in dem Bestattungswald der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Besucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter des Trägers sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Bestattungswald nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle oder angemessener Gehhilfen (soweit möglich), zu befahren,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,
 - ohne Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauer Ritualen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Abraum und Abfall abzulagern,
 - den Friedhofswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken.

Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswaldes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Neben diesen allgemeinen Regeln kann der Träger in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Bestattungswald Weisungen durch sein Aufsichtspersonal erteilen.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Satzung oder die besonderen Anweisungen des Trägers nicht befolgt, kann im Rahmen des Hausrechts des Trägers vom Bestattungswald verwiesen werden.
- (7) Totengedenkfeiern sind vorher bei dem Träger zur Zustimmung anzumelden und von ihm zu gestatten.

§ 5 - Durchführung von Bestattungen/Trauerfeiern

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Träger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Der Träger setzt in Abstimmung mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung im Bestattungswald werden ausschließlich durch Mitarbeiter des Trägers oder durch beauftragte Dritte durchgeführt. Die beauftragten Dritten müssen dem Träger eine Ausbildung zur Bestattungsfachkraft oder eine vergleichbare Befähigung nachweisen.
- (4) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,50 m betragen.
- (5) Trauerfeiern können nur an einer dafür vom Träger im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Dekorationen und Unrat sind unmittelbar nach der Trauerfeier vollständig zu entfernen.
- (6) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer Personen durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

§ 6 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Urnen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen werden von dem Träger oder beauftragten Dritten durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Neben der Zahlung der Entgelte für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 7 – Entgelte

Für die Einräumung von Nutzungsrechten sowie die Durchführung der Bestattung einschließlich aller vor – und nach Bearbeitungsarbeiten erhebt der Träger privatrechtliche Entgelte nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis für den Bestattungswald.

§ 8 - Ruhezeit/Eigentum

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre für Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum bzw. 50 Jahre für Begräbnisplätze an einem Familien- oder Freundschaftsbaum.
- (2) Die Ruhezeit kann für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist mind. ½ Jahr vor dem Ablauf in schriftlicher Form zu stellen.

§ 9 – Gestaltung

- (1) Grabmale oder -kennzeichnungen jeglicher Art einschließlich Einfassungen sind im Bestattungswald nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Daher ist es insbesondere untersagt,
 - Kränze, Grabschmuck, Blumen oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen,
 - Markierungen oder Plaketten an dem Baum anzubringen.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen bringt der Träger ein Markierungsschild am jeweiligen

Begräbnisbaum an, worauf die persönlichen Daten und auf Wunsch ein religiöses Symbol angebracht werden können. Die äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch den Träger festgelegt.

- (3) Pflegemaßnahmen im Bestattungswald sind ausschließlich durch Mitarbeiter des Trägers oder von ihm beauftragte Dritte durchzuführen.

§ 10 – Öffnungszeiten

Grundsätzlich ist das Betreten des Bestattungswaldes jedermann von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bei stürmischer oder anderweitig untunlicher Witterung ist das Betreten des Bestattungswaldes nicht erlaubt. Der Träger kann bei Vorliegen von Gefahren das Betretungsrecht weiter einschränken.

§ 11 – Haftung

- (1) Der Bestattungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung ein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Ein Wegenetz ist nicht vorhanden. Bei dem Waldstück handelt es sich um ein Grundstück in freier Natur, das bewusst naturbelassen bleiben soll. Es ist den Besuchern bekannt, dass hiervon die üblichen Gefahren ausgehen (z. B. Bodenunebenheiten, Winterglätte, herabfallende Äste, umstürzende Bäume usw.). Besucher haben beim Betreten des Bestattungswaldes entsprechende Sorgfalt zu üben.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht im Bestattungswald obliegt dem Träger. Die Verkehrssicherungspflicht besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem Gelände nach Abs.1 nicht gerechnet werden muss.
- (3) Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Von der Haftung ausgenommen sind die Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden; der Haftungsverzicht gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wenn die Verletzung durch schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Trägers herbeigeführt wurde.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - sich als Besucher entgegen § 4 nicht der Würde des Bestattungswaldes entsprechend verhält oder Anordnungen der Mitarbeiter des Trägers nicht befolgt,
 - entgegen § 4 Abs. 3
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder angemessener Gehilfen befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder bewirbt,
 - ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 - Druckschriften verteilt,
 - Abraum und Abfall ablagert,
 - den Bestattungswald und seine Einrichtung und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - lärm und spielt, lagert oder Alkohol trinkt,

- Totengedenkfeiern ohne Zustimmung des Trägers durchführt,
 - Grabmale jeglicher Art aufbringt oder Kränze, Grabschmuck, Blumen oder sonstige Grabbeigaben niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt, Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, den 14.05.2019

(Günter Wigbers)
Samtgemeindebürgermeister